

Herrn Günter Gabrecht, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Herrn Christian Dahm, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2348

A01, A11

Ansprechpartner/in:

Frauke Gast/StNRW
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-430
Fax-Durchwahl: 0221/3771-409
E-Mail:
frauke.gast@staedtetag.de

Dorothee Heimann/LKTNRW
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-220
Fax-Durchwahl: 0211/300491-5220
E-Mail: reiner.limbach@lkt-nrw.de

Dr. Matthias Menzel/StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-234
Fax-Durchwahl: 0211/4587-211
E-Mail: matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 56.12.15 N

Datum: 18.11.2014/kul.

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6636

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 26.11.2014

Sehr geehrter Herr Gabrecht,
sehr geehrter Herr Dahm,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung in o.g. Angelegenheit. Gerne machen wir von der eingeräumten Möglichkeit, schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, Gebrauch.

Wir freuen uns, dass die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unserer schon seit dem Jahr 2012 wiederholt erhobenen Forderung entspricht und eine Regelung zur ausgabenorientierten – kommunalscharfen – Verteilung der Bundesmittel auf Landesebene im nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz zum SGB II vorschlägt. Im gleichen Zug bedauern wir, dass diese – nun auch von der Landesregierung als gerechter bezeichnete – Regelung erst für das Jahr 2014 zum Tragen kommt.

Inhaltlich möchte wir eine Anmerkung zu § 6a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes machen. § 6a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes sieht die Zweckbindung der weitergeleiteten Bun-

desbeteiligung vor. Diese, laut Gesetzesbegründung deklaratorische, Regelung halten wir für irreführend und schlagen vor, sie zu streichen.

Bei den vom Land weitergeleiteten Mitteln handelt es sich um Mittel, die der Bund zur Refinanzierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Wege der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft zur Verfügung stellt. Die Weiterleitung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ändert nichts daran, dass es sich um die Mittel handelt, in deren Höhe sich der Bund an den Gesamt-KdU aller Kommunen in NRW beteiligt. Allein die Änderung des Verteilmechanismus in eine kommunalscharfe Verteilung anhand der BuT-Ausgaben des Vorjahres lässt diese nicht zu Sondermitteln „BuT“ werden. Schließlich handelt es sich bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 28 SGB II) um Leistungen des kommunalen Trägers, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II, die auch aus kommunalen Mitteln finanziert werden.

Die Zweckbindung suggeriert, dass alle weitergeleiteten Mittel unabhängig von der Zahl der individuellen Rechtsansprüche für Bildungs- und Teilhabeleistungen verausgabt werden müssen. Da sich die Höhe der Zuweisung jedoch aus den Ausgaben des Vorjahres ergibt und eine Korrektur nicht verausgabter Mittel im Folgejahr erfolgt, ist eine solche Zweckbindung irreführend. Die Zweckbindung der Mittel kann sich entsprechend des Bundesgesetzes SGB II nur auf die Verwendung im Rahmen der Ausgaben für die Kosten der Unterkunft beziehen.

Unstreitig bleibt auch bei Streichung des Satzes, dass die Kommunen alle notwendigen Mittel zur Deckung der individuellen Bedarfe aufwenden müssen und eine Refinanzierung über die oben genannte Bundesbeteiligung erfolgt.

§ 6a Abs. 3 AG-SGB II-E bestimmt den 15. März eines jeden Jahres als Meldetermin für die Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe des abgeschlossenen Vorjahres. Wir möchten anregen, diesen Termin auf den 31. März eines jeden Jahres zu verschieben. Mit dieser Terminierung könnten ein Gleichklang zu den Vorgaben der Gemeindeordnung NRW (ggf. i.V.m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW) zum Jahresabschluss geschaffen und unvollständige Meldungen minimiert werden.

In § 6a Abs. 4 AG-SGB II-E ist vorgesehen, dass die Zuteilung nach den Vorjahresdaten erfolgen soll und danach der gültige Anteil rückwirkend zum 1. Januar festgesetzt wird. Da auch der Bund im Laufe des Jahres gem. § 46 Abs. 7 SGB II eine rückwirkende Anpassung der Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft vornimmt, wäre es für die Planbarkeit im Haushaltsbudget der Kommunen sinnvoll, wenn auch diese Termine aufeinander abgestimmt würden.

Schließlich setzen wir uns dafür ein, dass das neue Abrechnungsverfahren so transparent wie möglich gestaltet und so eine maximale Nachvollziehbarkeit und letztlich auch Akzeptanz ermöglicht wird.

Auch wenn wir die künftig kommunalscharfe Verteilung der Mittel begrüßen, möchten wir nicht versäumen, auf ein im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket noch immer ungelöstes Problem hinzuweisen. Ein Schlüssel zum Erfolg des Bildungs- und Teilhabepakets ist unstreitig der Einsatz weiterer Schulsozialarbeiter. Dennoch ist die Finanzierung dieser Schulsozialarbeiter ab dem Jahr 2015 nach wie vor nicht gesichert.

Dabei hatte Minister Schneider in einem Schreiben an die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte und den Städteregionsrat der Städte-Region Aachen selbst angekündigt, den Dialog zur Weiterfinanzierung der Schulsozialar-

beit ab dem Jahre 2015 fortzusetzen. Schließlich ging das Ministerium selber davon aus, dass eine Finanzierung lediglich bis Ende 2014 seitens der Kommunen gesichert werden könne.

Leider ist es bisher bei einer Ankündigung geblieben. Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die Entlastungen, die der Bund im Bildungsbereich für die Länder schafft, zur Finanzierung der weiteren Schulsozialarbeit zu nutzen, blieb bisher unerfüllt. Als zumindest perspektivische Finanzierungsgrundlage könnte das Land auch die vom Bund zurückgeforderten nicht verausgabten Mittel aus dem Jahre 2012 heranziehen. Hier steht ein Betrag in Höhe von 70 Mio. Euro in Frage. Im Falle eines erfolgreichen Klageverfahrens würden diese Mittel zurück ans Land fließen und könnten für die Finanzierung der Schulsozialarbeit eingesetzt werden. Um diese Möglichkeit offen zu halten, müsste das Land kurzfristig eine Finanzierungszusage zur Zwischenfinanzierung machen.

Wir möchten dafür eindringlich werben auch vor dem Hintergrund der derzeit stetig wachsenden Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Der Schulbesuch dieser Kinder und Jugendlichen ist eine wesentliche Stellschraube für gelingende Integration von Zuwanderern. Schulsozialarbeit kann auch in diesem Kontext einen wichtigen Beitrag leisten.

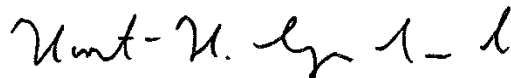
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen